

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 248/13 B

L 22 R 889/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 21 R 7702/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Anja Weidner aus Berlin beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.4.2013 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihr Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin W. aus B. beizuordnen. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 1. Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des be-



haupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 55*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 8 Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 30.4.2013 hat die Beschwerdeführerin beantragt, "ein weiteres Fachgutachten, ein psychiatrisches Fachgutachten, zur Frage des Ausmaßes der Intelligenzminderung der Klägerin einzuholen" und zur Begründung auf die Ausführungen im Schriftsatz vom selben Tage verwiesen.
- 9 Hiermit hat sie jedoch keinen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag (*iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG, § 403 ZPO*) bezeichnet. Denn nach § 403 ZPO wird der Sachverständigenbeweis durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte angetreten. Dafür hätte die Klägerin von sich aus darlegen müssen, welche qualitativen und quantitativen Leistungseinschränkungen aus der Intelligenzminderung resultieren, die das LSG auf der Grundlage des neurologisch-psychiatrischen Gutachtens der Sachverständigen Dr. B. vom 25.5.2012 und ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 5.12.2012 noch nicht berücksichtigt hat, also angeben müssen, was die Beweisaufnahme aus ihrer Sicht ergeben soll. Nur damit hätte sie das Berufungsgericht in die Lage versetzt, die Entscheidungserheblichkeit ihres Antrags zu prüfen und seine Auffassung "hinreichend" iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu begründen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45 S 45*). Die Klägerin verkennet, dass sich der Beweis Antrag im Rahmen eines Rentenverfahrens möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen muss. Je mehr Aussagen von Sachverständigen oder sachverständigen Zeugen zum Beweisthema bereits vorliegen, desto genauer muss der Beweis Antragsteller auf mögliche Unterschiede und Differenzierungen eingehen (*Fichte, SGB 2000, 653, 656*). Liegen bereits Gutachten zum Gesundheitszustand und - daraus herleitend - zum verbliebenen Leistungsvermögen vor und hat sich dadurch schon ein gewisses Leistungsbild manifestiert, bedarf es besonderer Angaben, weshalb die Einholung eines weiteren Gutachtens erforderlich ist (*Fichte, aaO*). Hierfür muss der Beschwerdeführer gezielt zusätzliche Einschränkungen auf das verbliebene Leistungsvermögen durch weitere - oder anders zu beurteilende - dauerhafte Gesundheitsbeeinträchtigungen "behaupten" und möglichst genau bezeichnen ("darlegen"). Denn Merkmal eines Beweis Antrags ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8*). Der abstrakte Hinweis auf eine "erhebliche Intelligenzminderung", die "konkrete Auswirkungen auf das Leistungsvermögen" habe, verdeutlicht aber nicht ansatzweise, welche Fähigkeitsstörungen zB in den Kernbereichen der Kognition (Aufmerksamkeit, Konzentration, Lernen, Kreativität, Planen, Orientierung, Argumentation, Introspektion), der Intellektualität (Denkvermögen, Auffassungsgabe, Rationalität, Logik, Urteilsvermögen) oder der Sprache (Kommunikation, Interaktion, Ausdruck, Verstehen, Wortschatz, krankheitsbedingte Lese- und Rechtschreibschwächen) welchen Einfluss auf das zeitliche und/oder qualitative Leistungsvermögen im Erwerbsleben haben. Statt-



dessen hätte die im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Klägerin - was keine besondere Sachkunde erforderte - von sich aus Art, Intensität und Ausmaß der intellektuellen Defizite (Leistungsstörungen) konkret, detailliert und substantiiert beschreiben und diese Tatsachenbehauptungen unter Sachverständigenbeweis stellen müssen. Darüber hinaus legt die Beschwerdebegründung weder in nachvollziehbarer Weise den festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) noch die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts dar, so dass auch nicht aufgezeigt ist, dass die angefochtene Entscheidung - ausgehend von der materiellen Rechtsansicht des LSG - auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruhen kann. Aus dem Vorbringen erschließt sich noch nicht einmal, mit welcher entscheidungserheblichen Begründung das LSG den Rentenanspruch in welchem Zeitraum überhaupt verneint hat, so dass der Senat nicht beurteilen kann, ob sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus zu der beantragten Sachverhaltsaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen.

- 10 2. Darüber hinaus hat die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung am 30.4.2013 hilfsweise beantragt,
- "die Gutachterin Frau Dr. B. zu laden und zu hören" und zur Begründung auf die Ausführungen im Schriftsatz vom selben Tage verwiesen.
- 11 a) Soweit damit eine weitere Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend gemacht und dabei sinngemäß gerügt wird, das LSG habe es ermessensfehlerhaft unterlassen, das Erscheinen der Sachverständigen von Amts wegen anzuordnen, damit sie ihr schriftliches Gutachten erläutere (§ 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO), muss sich diese Sachaufklärungsrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ebenfalls auf einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag beziehen, der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten worden ist und dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*Senatsbeschlüsse vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B - SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 11 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 7 f; BSG Beschlüsse vom 1.3.2010 - B 13 R 583/09 B - BeckRS 2010, 67533 RdNr 7 und vom 27.10.2010 - B 13 R 305/10 B - BeckRS 2010, 75217 RdNr 5*). Einen derartigen Antrag, der neben der Benennung des Beweismittels auch die hinreichend konkrete Bezeichnung der Beweistatsachen erfordert, hat die Klägerin nicht aufgezeigt. Aus den vorstehend unter 1. aufgeführten Gründen (mangelnde Darstellung des vom LSG festgestellten Sachverhalts und der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts) fehlt es im Übrigen selbst ansatzweise an der erforderlichen Darlegung, warum die Grenzen des Ermessens iS von § 411 Abs 3 ZPO nicht eingehalten sein sollten.
- 12 b) Unabhängig von der nach § 411 Abs 3 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts stehenden Möglichkeit, das Erscheinen des Sachverständigen zum Termin von Amts wegen anzuordnen, steht den Beteiligten - zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG; § 62 SGG*) - gemäß § 116 S 2, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung



der Sache für dienlich erachten (*BVerfG Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2273 = Juris RdNr 11; BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 und Nr 2 RdNr 5 sowie Beschlüsse vom 17.4.2012 - B 13 R 355/11 B - Juris RdNr 13, vom 28.12.2010 - B 13 R 320/10 B - Juris RdNr 10, vom 19.11.2009 - B 13 R 247/09 B - Juris RdNr 10, vom 27.8.2009 - B 13 R 185/09 B - Juris RdNr 15 und vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B - Juris RdNr 7; BGH Urteil vom 7.10.1997 - VI ZR 252/96 - NJW 1998, 162, 163 = Juris RdNr 10 - alle mwN*). Dabei müssen die Fragen, die dem Sachverständigen gestellt werden sollen, nicht formuliert werden. Es reicht vielmehr aus, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (*BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4; BVerwG Beschluss vom 19.3.1996 - 11 B 9/96 - NJW 1996, 2318*), zB auf Lücken oder Widersprüche oder Unklarheiten hinzuweisen. Solche Einwendungen sind dem Gericht "innerhalb eines angemessenen Zeitraums" (*vgl § 411 Abs 4 S 1 ZPO*) so rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung mitzuteilen, dass der Sachverständige geladen und eine Vertagung vermieden werden kann (*BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 5; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 118 RdNr 12e*). Die Beschwerdebegründung lässt jedoch unerörtert, warum der Antrag vom 30.4.2013, die Gutachterin Dr. B. zu laden und zu hören, in diesem Sinne rechtzeitig gewesen sein könnte, obwohl er erst am Terminstag beim LSG eingegangen ist und die Klägerin selbst einräumt, dass das LSG "einen weiteren Termin zur mündlichen Verhandlung" hätte "anberaumen ... müssen", um die Sachverständige zu befragen. Soweit die Klägerin behauptet, denselben Antrag "erstmalig mit Schriftsatz vom 18.11.12 unter Angabe der an die Gutachterin zu richtenden Fragen gestellt" zu haben, bleibt offen, weshalb diese Fragen nicht bereits durch die ergänzende Stellungnahme der Sachverständigen vom 5.12.2012 geklärt worden sind. Im Übrigen verschweigt die Beschwerdebegründung, aufgrund welcher festgestellten Tatumstände welche angekündigten Fragen überhaupt sachdienlich gewesen sein könnten.

- 13 3. Soweit die Klägerin rügt, der Berufungssenat hätte "ein berufskundliches Sachverständigen-gutachten einholen müssen", weil "Arbeitsplätze als Versandfertigmacherin, die ausschließlich auf die Ausübung leichter Tätigkeiten beschränkt sind ... , nicht in nennenswerter Zahl vorhanden seien", versäumt sie es bereits darzulegen, einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG, § 403 ZPO*) - bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten zu haben.
- 14 4. Wenn die Klägerin schließlich die Schlussfolgerungen des LSG als "nicht haltbar" bezeichnet, übersieht sie, dass derartige Angriffe gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung (*§ 128 Abs 1 S 1 SGG*) im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde generell ausgeschlossen sind (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).



- 16 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Klägerin für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin W. nicht gewährt werden (§ 73a Abs 1 S 1 iVm § 114 S 1, § 121 Abs 1 ZPO).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)